

Hilfe – Wie retten wir unser Tracking?

Rechtliche Analyse und Abhilfemaßnahmen

Benjamin Spies, Rechtsanwalt imx.Conference 2022, Grassau am 30. Juni

INHALT

Wir begeben uns mit einem Rechtsanwalt durch den Dschungel der aktuellen Rechtsprechung: Wie sieht die Zukunft von Google **Analytics aus? Taugt Matomo als** Alternative? Gibt es noch andere **Tools? Und geht Cookie Consent** Management eigentlich gut UND rechtskonform?

Google Analytics: "Go" oder "No Go"? Hintergründe

Matomo als Alternative

Risikoappetit?

Consent Management: Historie und Status Quo

Google Analytics "go" oder "no go"?

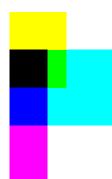
Ja, nein oder vielleicht: Ein kurzer Überblick zu den Hintergründen



Entscheidungen der **Französischen** und der **Österreichischen**Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Nutzung von Google Analytics rechtswidrig:

Ergriffene Maßnahmen zum Schutz gegen unberechtigten Zugriff greifen immer erst, <u>nachdem</u> die Daten bereits entweder in die USA transferiert wurden oder zumindest einem potentiellen Zugriff aus den USA auf Europäischen Google Server ausgesetzt sind.



Anlass für die aufsichtsbehördlichen Untersuchungen

Aktion des Datenschutzaktivisten Max Schrems (noyb): Einreichung von 101 Beschwerden wegen vergleichbarer Fälle in ganz Europa

Für in Deutschland ansässige (und datenverarbeitende) Unternehmen zunächst keine direkten Auswirkungen



Weitere Entscheidungen Europäischer Aufsichtsbehörden (auch D) werden folgen

Kern der Schrems'schen Kritik

Unzureichendes Datenschutzniveau in USA

Rechtssache C-311/18 "Schrems II"

Der Europäische Gerichtshof hat mit dem Urteil im Juli 2020 klargestellt, dass personenbezogene Daten von EU Bürgern nur an Drittländer übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA hat er ein solches angemessenes Schutzniveau verneint.

US Privacy Shield fällt, weder EU Standardvertragsklauseln (allein) noch Binding Corporate Rules können Ausgleich schaffen

Datenübermittlung

(Potentieller) Zugriff auch nur im Supportfall reicht aus

Geeignete Garantien

Kaum aufsichtsbehördliche Guidance; sicher wohl nur (Voll-) Verschlüsselung (HYOK)



Matomo als Alternative



Pro

- Wohl umfangreiche(re) Kontrolle über Tracking-Daten/Konfigurierbarkeit
- System auf eigenen Servern installierbar, kein (auch nur potentieller) Zugriff aus USA
- Dadurch Sicherstellung, dass die erhobenen Daten nicht von Dritten verwendet werden.
- Cookies sogar umgehbar (Funktionseinbuße?)
- Grundsätzlich kostenfrei

Contra

???

Eigener Server nötig, cloudbasierte Version kostenpflichtig

AWS?

Serverstandort?

Oder doch Risikoappetit?

Mögliche Ansätze für eine Minimierung/ Verringerung von Risiken



Konfigurationsmöglichkeiten nutzen

Schutzmaßnahmen von Google (https://services.google.com/fh/files/misc/safeguards-f or international data transfers.pdf) können zu einer Verbesserung des Schutzes der Daten beitragen

Eine <u>Darstellung mit praktischer Anleitung zu den</u> Konfigurationsmöglichkeiten verfügbar unter https://support.google.com/analytics/answer/10269537?hl=de&ref_topic=9303319

Google Transparenzbericht (https://transparencyreport.google.com/user-data/overview?hl=de): Nur in wenigen Ausnahmefällen bisher Zugriff auf GA Daten erfolgt;

In Verbindung mit den vorstehenden Maßnahmen und Konfigurationen lassen sich daraus Argumente für eine positive Risikoeinschätzung zum weiteren Einsatz von GA ableiten.



Zusätzliche Maßnahmen ausloten

Nutzung eines <u>Servers als Filter VOR der Weitergabe</u> <u>der Daten an GA</u> (sog. **Tech Server**), der es dem Anwenderunternehmen erlaubt detailliert vorzugeben, welche Daten noch an die GA Analysefunktion in den USA weitergegeben werden, bzw. die IP Adresse vor der Weitergabe zu anonymisieren.

Verschlüsselungsmaßnahmen <u>vor Übermittlung</u> in Drittländer treffen.

Daten vor Übermittlung anonymisieren.

LG München: Einsatz von Google Fonts ohne Einwilligung rechtswidrig

4. März 2022

Das Landgericht München hat in einem Urteil vom 20.01.2022 entschieden, dass der Einsatz von Google Fonts auf Webseiten nicht mehr auf die berechtigten Interessen des Webseitenbetreibers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden kann. Nunmehr ist stets eine Einwilligung des Nutzers erforderlich. Webseitenbetreiber können bei Verstoß auf Unterlassung und Schadensersatz verklagt werden.

Hintergrund

Google Fonts setzt zwar keine Cookies. Wenn aber eine von Googles Schriftarten (= englisch Font) vom Browser des Besuchers bei dem Besuch der Webseite angefordert wird, wird dessen IP-Adresse von Google erfasst und für Analysezwecke verwendet. Diesen Prozess beschreibt Google auch in den Google AGB zur Google Fonts API. Bei den so erhobenen dynamischen IP-Adressen handele es sich um personenbezogene Daten, da es dem Webseitenbetreiber über eine zuständige Behörde und den Internetzugangsanbieter abstrakt möglich sei, die betreffende Person zu identifizieren, so das Urteil.

Vor dem Urteil des Landgerichts München konnte man – unter Inkaufnahme eines gewissen unternehmerischen Risikos – den Einsatz von Google Fonts auf Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO, die berechtigten Interessen, stützen. Nun kann der Einsatz von Schriftartendiensten wie Google Fonts nicht mehr auf Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO gestützt werden, da kein berechtigtes Interesse des Webseitenbetreibers bestehe, die Schriftart über externe Google-Server einzubinden. Schließlich könne man anstattdessen die Google Fonts auch herunterladen und vom eigenen Server lokal ausliefern, ohne dass eine Verbindung von Besuchern zu Google Servern hergestellt werden muss.

in den USA. Dies ist aus Datenschutzsicht kritisch, weil auch die IP Adresse ein personenbezogenes Datum im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist. Die unberechtigte Weitergabe der personenbezogenen Daten an Google stellt für die betroffene Person einen Kontrollverlust über die eigenen Daten dar. Hinzu kommt, dass es sich beim Empfänger der Daten auch noch um ein Unternehmen in den USA handelt, für das kein angemessenes Datenschutzniveau besteht (vgl. Schrems II-Urteil)."

Also doch alles noch ganz weit weg?

Leider nicht unbedingt....

A propos Appetit: (Cookie) Consent Management

Was war und was ist?

Cookie RiLi/ TMG § 15 Abs. 3 Verstoß gegen Europäisches Recht?





§ 15 Abs. 3 Telemediengesetz (alt): Opt-Out für "Nutzungsprofile zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien, BGH: EU konforme Auslegung – Opt-In erforderlich

DSGVO bringt keine Detailregelung, wohl aber Pflicht zur Angabe von Rechtsgrundlagen für das Verwenden von Cookies

TTDSG: Unklarheiten Ausräumen aus Nebeneinander von DSGVO, Cookie RiLi, TMG und TKG zum 1. Dezember 2021

Neues Recht

Echte informierte Einwilligung, es sei denn Cookies sind technisch zwingend notwendig oder dienen ausschließlich der Übertragung von Nachrichten über ein öffentliches Telekommunikationsnetz

Keine Datenübertragung vor Erklärung des Opt-Ins!

A propos Appetit: (Cookie) Consent Management?

Und was ist vor diesem Hintergrund jetzt "gut"?!

Zielkonflikt?

Definition von "gut"

Transparenz vs. "Unterschieben" von Cookies "Gleichwertige" Schaltflächen erleichtern Ablehnung insgesamt

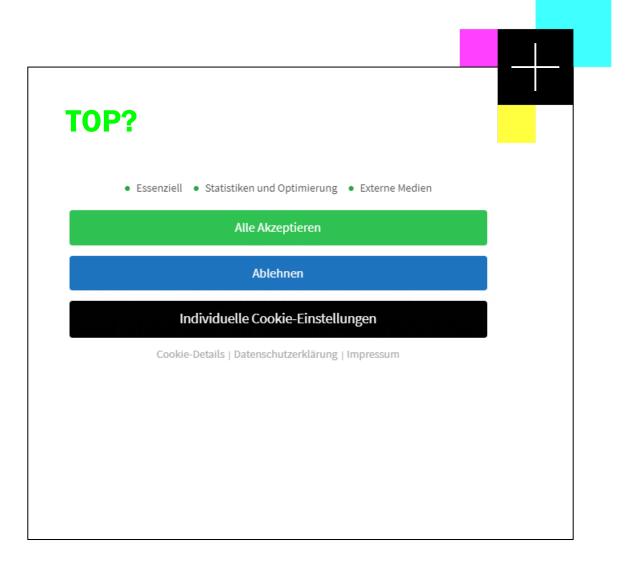
"Ausweg" Paywall (kaum universal geeignet)
wird akzeptiert – Cookie Consent oder "angemessene Gebühr" für
werbefreies Lesen, Rechtsprechung hinsichtlich Irreführung nicht eindeutig
Behördenvollzug bisher allerdings sehr zurückhaltend

Quintessenz

... wahrscheinlich gibt es dann aus Marketingsicht kein "gut" aber gleichwohl rechtskonform



DOs and DON'Ts



FLOP In Verbindung mit Paywall zulässig zu nachfolgend aufgeführten Zwecken verwenden zu dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung. Indem Sie "Alle akzeptieren" klicken, stimmen Sie diesen (jederzeit widerruflich) zu. Dies umfasst auch Ihre Einwilligung in die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten in Drittländer, u.a. die USA, nach Art. 49 (1) (a) DSGVO. Sie können Ihre Auswahl jederzeit unter "Widerruf Tracking" am Seitenende mit Wirkung für die Zukunft

- ▶ Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen
- ▶ Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigenund Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen
- Fremdinhalte anzeigen (Soziale Netzwerke, Videos)
- ▶ Verwendung der netID

Alle akzeptieren

Details dazu finden Sie im Privacy Center.

Diese Website benutzt Cookies. Wenn du die Website weiter nutzt, gehen wir von deinem Einverständnis aus.



Weitere Infos



Vielen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

E-Mail b.spies@skwschwarz.de

Telefon +49 (0)89 2 86 40 - 227

Fax +49 (0)89 2 80 94 - 32



